



LebensWerkstatt

In guten Händen

Das Behindertentestament

Kompakt-Ratgeber und Gesprächsleitfaden
für Klient*innen und Angehörige



Liebe Leserin, lieber Leser!

„Was bleibt?“ Diese Frage bewegt uns, wenn wir älter werden. Der Blick zurück auf mein Leben zeigt mir vieles, was bleiben wird. Entscheidend sind die Beziehungen zu Menschen, die mir wichtig und lieb sind. Ich vertraue darauf, dass diese Beziehungen bleiben werden. Auch wenn andere, auch wenn ich eines Tages nicht mehr da sein werde.

Beziehungen sind etwas Emotionales. Und auch die Beschäftigung mit der Frage „Was bleibt von mir?“ ist etwas Emotionales. Weil wir Menschen uns meist ungern mit dieser Frage beschäftigen, hinter der ja der Gedanke an Abschied und Tod steht. Gleichzeitig hilft es, in aller Emotionalität sich ganz nüchtern mit diesen Fragen und Gedanken auseinanderzusetzen.

Denn viele Menschen haben es schon erlebt: Es hilft, wenn ich mir klar darüber werde, was mir über mein Leben hinaus wichtig ist. Wen ich persönlich bedenken möchte. Welche Wünsche und Vorstellungen ich habe. Wo ich etwas bewirken möchte. Und es hilft, diese Überlegungen dann schriftlich festzuhalten. In einem Testament. Damit sichergestellt ist, dass das dann eines Tages auch tatsächlich so umgesetzt wird.

Für Familien mit Angehörigen mit Behinderung gibt es in Deutschland eine besondere Regelungsmöglichkeit: das sogenannte Behindertentestament. Es gibt Familien die Möglichkeit, die Zukunft ihrer Angehörigen finanziell gut zu gestalten und dabei zu verhindern, dass das Erbe für Versorgungsleistungen vom Amt abgeschmolzen wird. So bleibt dann die Vermögenssubstanz erhalten für andere Familienangehörige oder einen guten Zweck.

Sofern Ihr/e Angehörige/r keine Geschwisterkinder hat, Sie aber dennoch in bester Tradition der Diakonie und Ihres lebenslangen Engagements für Menschen mit Behinderung verbunden sind, gibt es auch die Möglichkeit Ihr Vermögen der unmittelbaren Einzelfallhilfe, beispielsweise in der LebensWerkstatt, wirken zu lassen.

Mit dieser Broschüre möchten wir zweierlei: Wir möchten Sie ermutigen, sich mit der Frage „Was bleibt?“ auseinanderzusetzen. Und wir möchten Ihnen grundlegende Informationen zum Behindertentestament darlegen. Damit Sie dann die nächsten Schritte angehen können.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre und freue mich, wenn unsere Impulse Ihnen weiterhelfen!

Mit herzlichen Grüßen aus der LebensWerkstatt



Pfarrer Friedemann Manz
Vorstand

Wir zeigen Ihnen an einer Beispielfamilie, wie man ein Erbe so regeln kann, dass alle Erben finanziell davon profitieren. Hier sehen Sie Familie F.:

Wie ist es heute? (Ausgangslage)

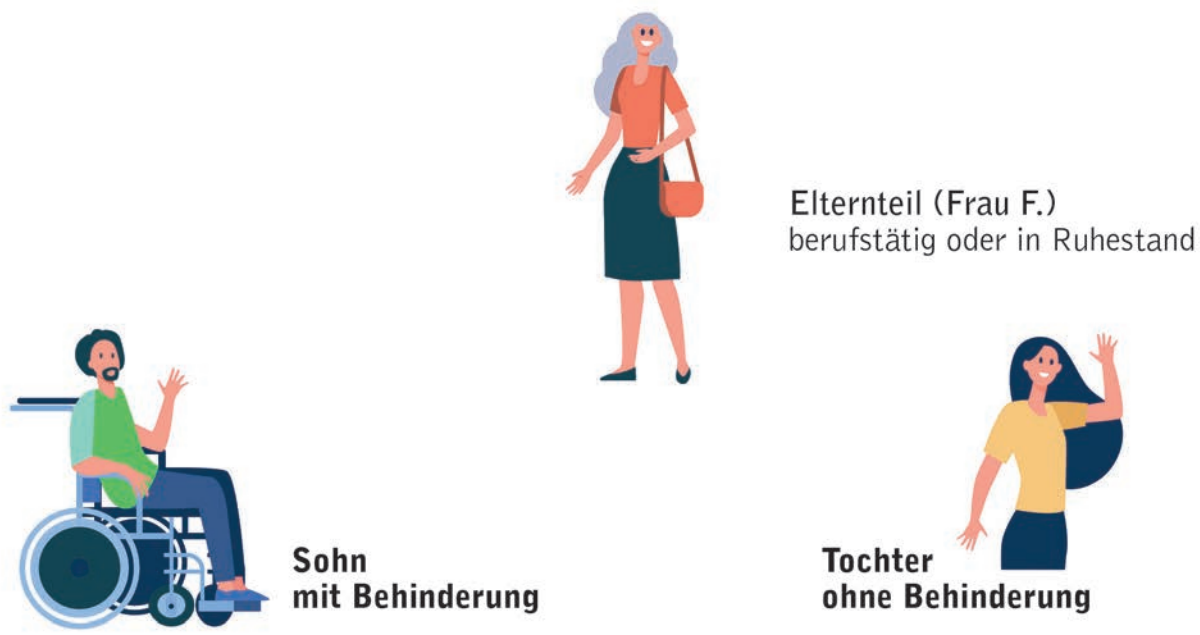
Frau F hat zwei erwachsene Kinder: Einen Sohn mit Behinderung und eine Tochter ohne Behinderung. Herr F. ist bereits verstorben.

Der Sohn wohnt in einem Wohnhaus einer diakonischen Einrichtung. Er ist in einer Montageabteilung einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt.

Sein Lebensunterhalt wird über die Grundsicherung und die Fachleistungen über die Eingliederungshilfe finanziert.

Seine Schwester ist berufstätig und wohnt mit ihrer Familie im Nachbarort.

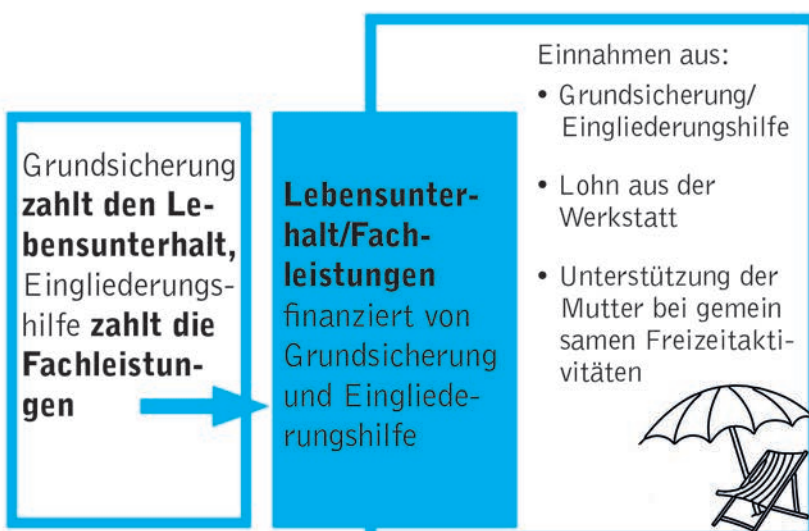
Frau F. unterstützt ihren Sohn z.B. bei gemeinsamen Ausflügen



Sohn mit Behinderung

Elternteil (Frau F.)
berufstätig oder in Ruhestand

Tochter ohne Behinderung



Was bleibt im Erbfall? Wenn nun auch Frau F. stirbt, erben ihre beiden erwachsenen Kinder. Wie viel beide Kinder von dem Erbe haben, hängt davon ab, ob Frau F. ein Behindertentestament gemacht hat, oder nicht.

Ungeregelte Lösung: Gesetzliche Erbfolge (ohne Nacherben)

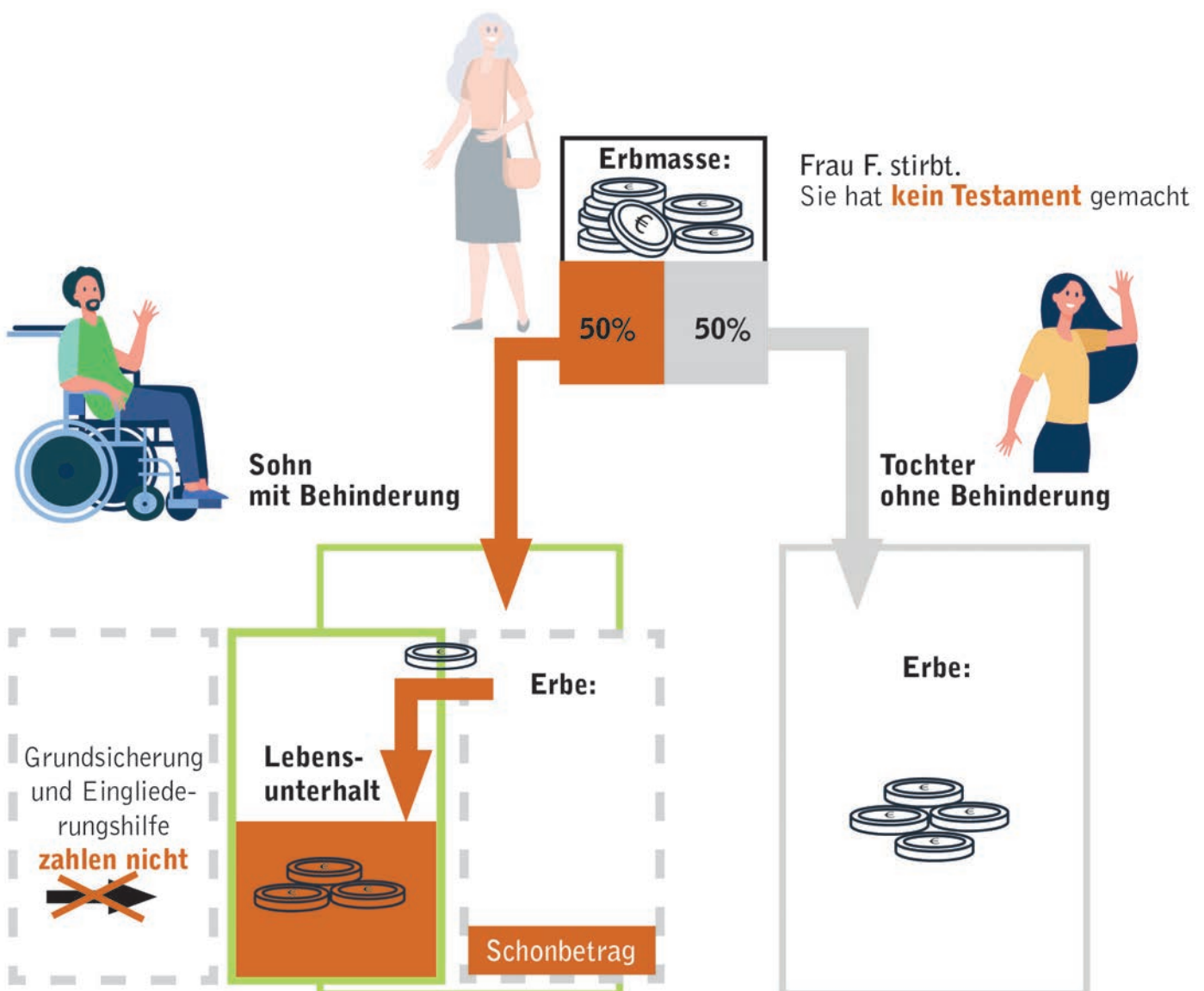
Das passiert ohne ein Behindertentestament: Frau F. hat kein Testament gemacht. Das Erbe muss jetzt so verteilt werden, wie es im Gesetz festgelegt ist: Beide Kinder bekommen jeweils die Hälfte. Das nennt sich „gesetzliche Erbfolge“.

Der Sohn hat eine Behinderung. Er bekommt Geld über die Grundsicherung und er erhält die Fachleistungen durch die Zahlungen der Eingliederungshilfe an die Einrichtung. Mit diesem Geld wird bisher alles bezahlt, was er zum Leben braucht. Bei einem großen Erbe besteht die Gefahr, dass er keine Leistungen der Grundsicherung und vielleicht sogar keine Leistungen der Eingliederungshilfe mehr erhält.

Er muss sein Erbe aufbrauchen, bis nur noch ein Rest übrig ist. Das ist der sogenannte Schonbetrag. Erst danach wird sein Lebensunterhalt wieder bezahlt.

Das kann auch passieren, wenn ein Testament errichtet wird, in dem die Behinderung des Kindes nicht berücksichtigt wurde.

Die Tochter arbeitet und mit ihrem Gehalt bezahlt sie alles was sie zum Leben braucht. Sie bekommt ihr Erbe und kann es verwenden, wie sie es möchte.



Geregelte Lösung: Behindertentestament (mit Nacherben)

Bessere Lösung mit Behindertentestament:

Wie kann Frau F. dafür sorgen, dass beide Kinder etwas von ihrem Erbe haben?

Frau F. **macht ein sogenanntes Behindertentestament**, z. B. bei einem Notar.

- Sie setzt ihren Sohn mit Behinderung als Vorerben ein. Sie schreibt im Testament auf, wofür ihr Sohn aus dem Ertrag des Erbes Geld bekommen soll, z.B. für Urlaube.
- Sie legt als Nacherben ihre Tochter fest. Wenn Frau F. nur ein Kind hätte, könnte sie auch eine andere Person aus der Verwandtschaft als Nacherben einsetzen oder eine gemeinnützige Organisation, wie z.B. die LebensWerkstatt.
- Sie setzt einen Testamentsvollstrecker ein.

Als Frau F. stirbt, bekommen beide Kinder die Hälfte des Erbes.

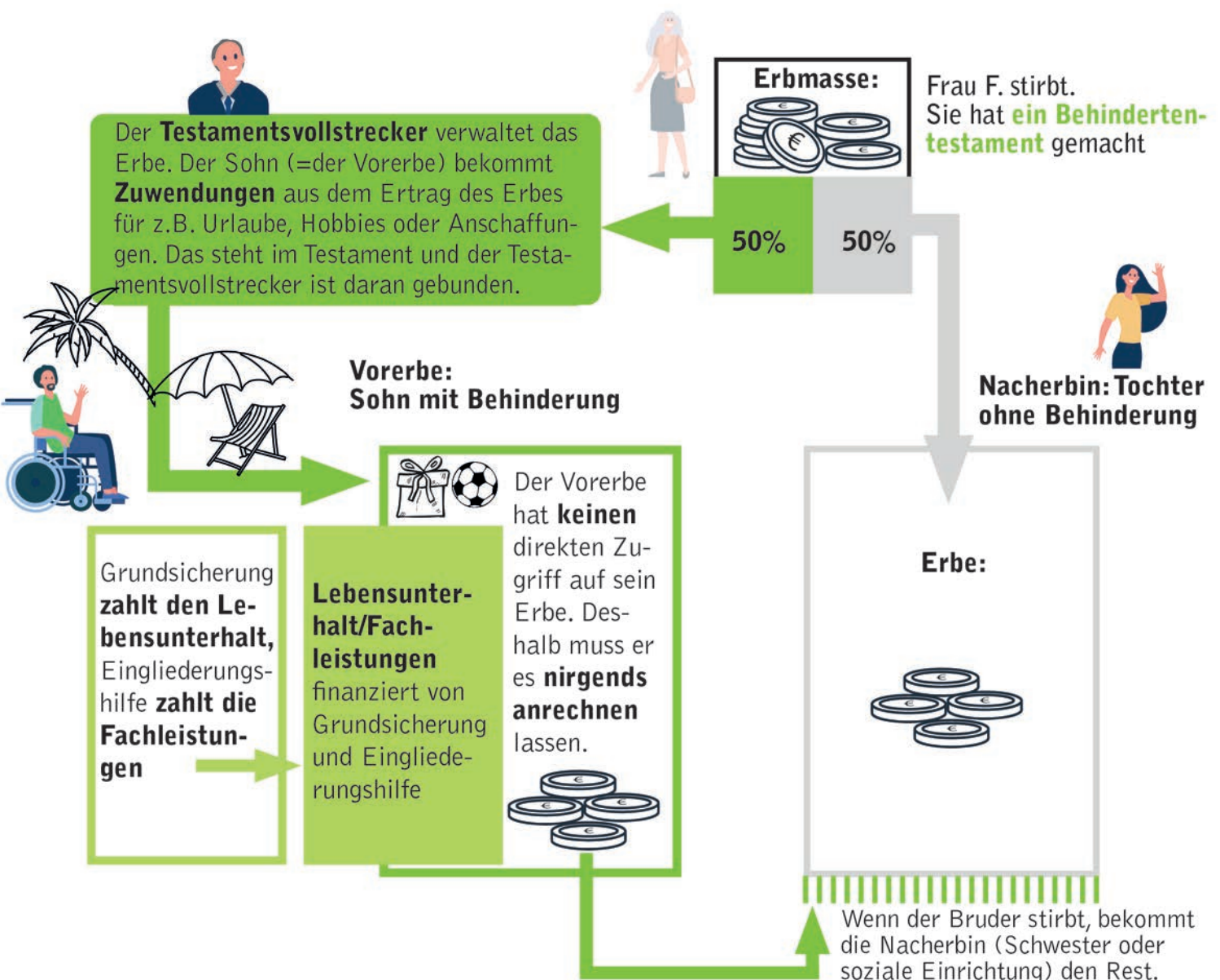
Die Tochter bekommt eine Hälfte direkt.

Die Hälfte für den Sohn wird vom **Testamentsvollstrecker** verwaltet.

Der Sohn profitiert für den Rest seines Lebens von seinem Erbe und bleibt gleichzeitig über Grundsicherung und Eingliederungshilfe versorgt.

Wichtig: Nur wenn es Nacherben gibt, bleibt das Vermögen erhalten.

Nach seinem Tod geht der Rest seines Erbes an die Schwester oder an einen anderen Nacherben. **So bleibt das Vermögen komplett innerhalb der Familie bzw. wird für einen guten Zweck verwendet.**



■ Die nächsten Schritte - unsere Empfehlung

Es tut allen gut, wenn die „Dinge“ geklärt sind. Deshalb:

1. Schieben Sie das Thema nicht auf die lange Bank.

2. Informieren Sie sich. Einen ersten Überblick geben Ihnen diese Webseiten:

- <https://www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/behindertentestament>
- <https://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/rechte/behindertentestament.php>

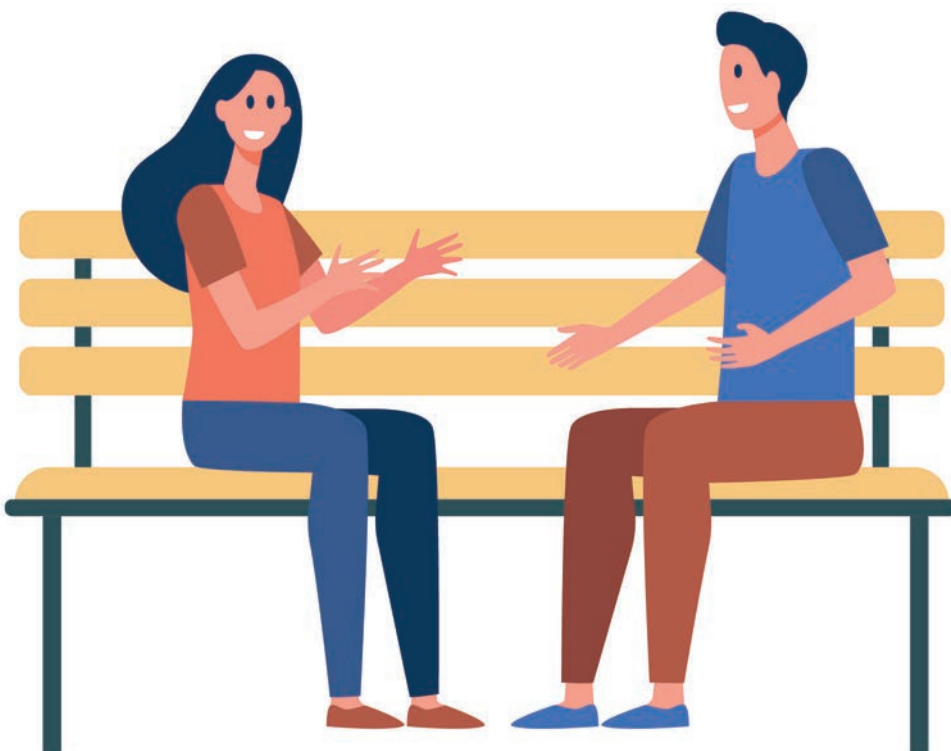
Empfehlenswerte Ratgeber mit ausführlichen Informationen gibt es hier:

- <https://bvkm.de/ratgeber/vererben-zugunstenbehinderter-menschen/>
- <https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/das-behindertentestament>

3. Lassen Sie sich unbedingt beraten!

- Gehen Sie zu einem Notar oder Fachanwalt für Erbrecht
- Lassen Sie sich gegebenenfalls auch steuerrechtlich beraten (gestiegene Immobilienpreise)

Weil das Thema so komplex ist, ist unser wichtigster Tipp für die Erstellung eines Behindertentestaments: **Lassen Sie sich fachlich beraten, gehen Sie zu einem Notar!**



Das sagen unsere Klient*innen, ihre Angehörigen und Expert*innen:

„Man muss sich informieren und dann die Chance nutzen. Wir haben das hier beim Wohnen so gemacht. Und wir wissen: Es ist gut, wenn einen jemand unterstützt. Bei dem Thema Vererben ist das auch so! Es ist nicht einfach. Aber es gibt Beratung dafür. Es ist wichtig, dass sich die Eltern rechtzeitig kümmern.“

Birgit Rittenauer, Gabriele Scheirich, Günter Waibel,
Bewohner*innen des Apartmenthauses in Bad Friedrichshall

„Ich bin so froh über meine Entscheidung, hier einzuziehen. Die Fördergruppe für Senioren ist auch im Haus – das passt alles. Es ist klasse, dass es das neue Haus gibt. Da wurde das Erbe an die Stiftung LebensWerkstatt richtig gut verwendet.“

Gabriele Scheirich,
Bewohnerin des Apartmenthauses in Bad Friedrichshall

.....

„Wir als Familie waren sehr froh, dass unsere Eltern schon so frühzeitig ein Behindertentestament beim Notar gemacht haben. Dadurch kann unser Bruder auch einen Teil vom Erbe durch einen Testamentsvollstrecker bekommen. Sein Erbteil ist geschützt vor dem Zugriff durchs Sozialamt. Nicht zu lange warten, beraten lassen über einen Notar o.ä. und auch immer wieder mal überprüfen lassen. Die Menschen mit Behinderung haben sich ihre Situation nicht ausgesucht, können sie selbst nicht ändern und sind immer auf Hilfe und Unterstützung angewiesen – durch ein Behindertentestament kann man ihnen viel Gutes geben.“

Elisabeth Löffler (Angehörige)

.....

„Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist ein wunderbares Mittel, um das Erbe vor staatlichem Zugriff zu bewahren. Die entsprechenden Formulierungen in einem Testament sollten aber unbedingt rechtssicher gestaltet werden. Ihr Kind wird es Ihnen danken.“

Albrecht Berroth
Rechtsanwalt (Testamentsvollstrecker)



■ Nützliche Adressen/Links/Kontakte

- Auf der Website der Lebenshilfe gibt es z.B. eine Karte, über die Sie sich eine passende Rechtsberatung in Ihrer Nähe anzeigen lassen können.

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/rechtstipps-und-rechtsberatung>

- Auf der Website der AGT - Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. können Sie nach Postleitzahlen oder Ortssuche einen Testamentsvollstrecker für die weitere Beratung in Ihrer Nähe finden.

www.testamentsvollstreckerliste.de



LebensWerkstatt

für Menschen mit
Behinderungen e.V.
Längelterstraße 188
74080 Heilbronn
Telefon: 07131 4704-0
Telefax: 07131 4704-1200

www.die-lebenswerkstatt.de
info@die-lebenswerkstatt.de



LebensWerkstatt

In guten Händen

Diakonie 